

Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Sind Sie mindestens 55 Jahre alt und wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch Ihren Arbeitgeber aufgelöst? Dann haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorsorge bei der PKG Pensionskasse freiwillig weiterzuführen, sofern Sie keinen neuen Arbeitgeber haben und daher keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. In diesem Informationsblatt werden Ihnen die Möglichkeiten einer freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG erläutert.

Für die übrigen Punkte verweisen wir auf unsere weiteren Merkblätter *Austritt* und *Arbeitslosigkeit*.

Möglichkeiten

Ab Alter 55 bis Vollendung des 58. Altersjahres

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Austrittsleistung fällig.

Mögliche Verwendungszwecke:

- Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung
- Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung
- **Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung durch den Arbeitgeber (ACHTUNG: Melden Sie sich innert 90 Tagen nach Austritt)**

Nach Vollendung des 58. Altersjahres bis Schlussalter

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Altersleistung fällig.

Mögliche Verwendungszwecke:

- Bezug Altersleistung (Rente und/oder Kapital)
- Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung
- Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung (sofern Sie als arbeitslos gemeldet sind)
- **Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung durch den Arbeitgeber (ACHTUNG: Melden Sie sich innert 90 Tagen nach Austritt)**

Ausgangslage

(Art. 47a BVG)

Stellenverlust ab Alter 55 nach Kündigung durch den Arbeitgeber

Gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse können Sie frühestens ab 58. Altersjahr in Pension gehen. Bitte beachten Sie zu diesem Thema unser Merkblatt *Austritt*.

Sie können jedoch ab Alter 55, Ihre Vorsorge auf freiwilliger Basis bei der PKG Pensionskasse weiterführen, sofern Sie nach der Kündigung durch Ihren Arbeitgeber ohne Anstellung sind und somit keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angehören.

Was müssen Sie bei einer Arbeitslosigkeit alles beachten, wer hilft Ihnen weiter? Unser Merkblatt *Arbeitslosigkeit* bietet Ihnen dazu wertvolle Informationen.

Bedingungen für eine Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

- ✓ Sie sind mindestens 55 Jahre alt *und*
- ✓ Sie sind über Ihren ehemaligen Arbeitgeber bei der PKG Pensionskasse angeschlossen *und*
- ✓ Ihr Arbeitsverhältnis wurde durch Ihren Arbeitgeber aufgelöst *und*
- ✓ Sie werden nicht durch einen neuen Arbeitgeber in dessen Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) aufgenommen *und*
- ✓ Sie haben das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan noch nicht erreicht

Wenn dies alles auf Sie zutrifft, zeigen wir Ihnen mit diesem Merkblatt Ihre Möglichkeiten auf, wie Sie Ihre Vorsorge bei der PKG Pensionskasse weiterführen können und was es zu beachten gilt.

Anmeldung - Wahlmöglichkeit

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung muss der PKG Pensionskasse spätestens 90 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Sie können wählen, ob Sie nur die Risikovorsorge (Tod und Invalidität) oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen möchten.

Unabhängig von Ihrer Wahl bleibt Ihr angespartes Altersguthaben in der PKG Pensionskasse und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen Versicherten verzinst.

Grundlage für den versicherten Lohn, welcher Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung ist, bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete massgebende Jahreslohn. Sie können jedoch im Rahmen der freiwilligen Weiterführung für die Risiko- und Altersvorsorge oder auch nur für die Altersvorsorge einen tieferen massgebenden Jahreslohn wählen.

Beiträge

Für Ihre Vorsorge bei der PKG Pensionskasse fallen Beiträge an:

- Risikobeiträge für die Risikovorsorge (Tod und Invalidität) *und*
- Sparbeiträge für die Altersleistungen

In der Regel werden diese Kosten durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer finanziert, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge übernimmt.

Bei einer freiwilligen Weiterführung der Vorsorge müssen die Beiträge für die Risikovorsorge (Tod und Invalidität) und - sofern Sie auch die Weiterführung der Altersvorsorge wünschen - die Sparbeiträge für die Altersleistungen weiterhin bezahlt werden.

Da jedoch Ihr ehemaliger Arbeitgeber für Sie keine Beiträge mehr übernimmt, müssen Sie bei der freiwilligen Weiterführung alle anfallenden Beiträge vollumfänglich selber übernehmen.

Wenn Sie an dieser Lösung interessiert sind, Ihnen jedoch der Gesamtbeitrag auf Basis Ihres bisherigen massgebenden Jahreslohnes zu hoch ist, können Sie den massgebenden Jahreslohn senken (Bedingung: Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan - i.d.R. BVG-Eintrittsschwelle - muss gewahrt bleiben) oder auch auf die Entrichtung von Sparbeiträgen verzichten. So können Sie Ihre Vorsorge mit entsprechend tieferen Leistungen und Beiträgen trotzdem weiterführen.

Die Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Einkäufe

Sofern noch eine Einkaufslücke besteht, haben Sie auch die Möglichkeit, weiterhin Einkäufe in die Vorsorge zu tätigen.

Auf Anfrage geben wir Ihnen gerne Ihre Einkaufsmöglichkeit bekannt.

Einkäufe aus Privatvermögen sind steuerlich abzugsfähig.

Beginn der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre Versicherung in der PKG Pensionskasse an.

Änderungen / Anpassungen

Eine Anpassung des massgebenden Jahreslohns ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich.

Sie können auch jeweils auf den 1. Januar eines Jahres von Ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen.

Allfällige Anpassungen sind der PKG Pensionskasse bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden.

Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert, müssen Sie die Altersleistung in Rentenform beziehen. Sie können auch keinen Vorbezug und keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum mehr tätigen.

Informationspflichten- und rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der PKG Pensionskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere:

- der Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder des Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten über die PKG Pensionskasse. Auf Anfrage informieren wir Sie auch persönlich über Ihre Vorsorgesituation.

Ende der Weiterversicherung

Sie haben **jederzeit** die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf Ende eines Monats zu kündigen.

Die Weiterversicherung endet zudem:

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität; in diesem Zeitpunkt werden die versicherten Risikoleistungen fällig.
- bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgeplan; in diesem Zeitpunkt wird die Altersleistung fällig.
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Werden maximal zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung überwiesen, läuft Ihre Weiterversicherung weiter und Ihr massgebender versicherter Jahreslohn wird im Verhältnis der überwiesenen Freizügigkeitsleistung zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt.

Die PKG Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 40 Tagen oder mehr. Die Kündigung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet wurden. In diesem Fall wird die Altersleistung fällig, sofern Sie mindestens 58 Jahre alt sind. Vor Vollendung des 58. Altersjahres wird die Freizügigkeitsleistung fällig.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die PKG Pensionskasse vierteljährlich nachschüssig jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember. Bei einem späteren Abschluss werden die Beiträge pro Rata mit der nächsten Beitragsrechnung erhoben. Bei einer vorzeitigen Auflösung werden allfällig zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Fristen

Der Antrag auf Weiterführung muss 90 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der PKG Pensionskasse vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Weiterführung nicht mehr möglich.

Allgemeine Informationen

Unabhängig davon, wie Sie sich entscheiden, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und/oder ein neues Arbeitsverhältnis eingehen.

Sind Sie älter als 58 Jahre und haben sich für eine vorzeitige Pensionierung entschieden, wird Ihre Altersleistung jedoch vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Haben Sie die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von der Risikovorsorge befreien lassen.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie zusätzliche Informationen?

Unsere Kontaktdaten lauten:

PKG Pensionskasse

Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6

Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend ist das Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse (insbesondere Art. 44).